



5. April 2023

Bilaterales Abkommen zwischen der Schweiz und Indonesien über die Förderung und den Schutz von Investitionen

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand der Vernehmlassung	2
2	Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen	3
3	Ergebnisse der Vernehmlassung nach Adressaten	3
3.1	Kantone	3
3.2	Politische Parteien	4
3.3	Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	4
3.4	Dachverbände der Wirtschaft.....	4
3.5	Weitere interessierte Kreise	5
4	Ergebnisse der Vernehmlassung nach Themenbereichen	6
4.1	Begriff der «Investition»	6
4.2	Rechte und Pflichten der Investorinnen und Investoren	6
4.3	Regulierungsrecht.....	7
4.4	Schutzstandards	7
4.5	Investor-Staat-Schiedsverfahren.....	8
4.6	Verhältnis zum früheren Abkommen	8
5	Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungsverzeichnis	8
5.1	Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden	8
5.2	Allgemeines Abkürzungsverzeichnis	10

1 Gegenstand der Vernehmlassung

Mit einem Bestand von über 1'406 Milliarden Schweizerfranken Direktinvestitionen im Ausland (Stand Ende 2021) gehören Schweizer Unternehmen weltweit zu den zehn grössten Kapitalexporteuren. 2021 entsprach dies 175 Prozent des Bruttoinlandprodukts (BIP). Damit belegt die Schweiz den vierten Platz der Länder mit dem höchsten Bestand an ausländischen Direktinvestitionen im Verhältnis zum BIP.¹ Bilaterale Abkommen zur Förderung und zum Schutz von Investitionen (ISA) spielen eine zentrale Rolle, um für ausländische Investitionen günstige Rahmenbedingungen zu schaffen. Sie gewähren den Investorinnen und Investoren in Ergänzung zum nationalen Recht des Gaststaates zusätzliche Rechtssicherheit und Schutz vor politischen Risiken. Dadurch stellen sie zugleich auch ein Instrument zur Förderung von Direktinvestitionen dar. Letztere tragen zur wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung – gerade auch in Entwicklungsländern bei, was deren Interesse am Abschluss von ISA erklärt. Die Schweiz verfügt über 111 bilaterale ISA, die in Kraft sind.

Indonesien gehört mit Japan, Singapur und China zu den wichtigsten Destinationen für Schweizer Direktinvestitionen in Asien. 2021 betrug der Kapitalbestand der Schweizer Direktinvestitionen in Indonesien knapp 1.7 Milliarden Schweizerfranken und die Zahl der von Schweizer Unternehmen in Indonesien geschaffenen Arbeitsplätze lag bei 16'000. Die Schweiz schloss 1974 erstmals ein ISA mit Indonesien ab. 2014 beschloss die indonesische Regierung, alle bestehenden ISA, auch dasjenige mit der Schweiz, zu kündigen. Das ISA von 1974 trat daher per 8. April 2016 ohne Ersatz ausser Kraft. Durch den Abschluss eines neuen ISA mit Indonesien verfolgt die Schweiz das Ziel, die bestehende Vertragslücke zu schliessen.

Das ISA mit Indonesien gewährt Schweizer Investitionen in Indonesien – wie auch umgekehrt indonesischen Investitionen in der Schweiz – auf staatsvertraglicher Ebene Schutz vor politischen Risiken. Dabei stehen folgende Schutzstandards im Vordergrund: Schutz vor staatlicher Diskriminierung (Inländerbehandlung und Meistbegünstigung); Schutz vor unrechtmässigen und nicht angemessen entschädigten Enteignungen; Schutz vor Einschränkungen des Transfers von Erträgen und anderen Beträgen im Zusammenhang mit Investitionen; Gewährung der sogenannten gerechten und billigen Behandlung. Streitbeilegungsverfahren ermöglichen es, die Einhaltung der Vertragsbestimmungen wenn nötig vor einem internationalen Schiedsgericht geltend zu machen.

Beim vorliegenden Abkommen mit Indonesien handelt es sich um das erste ISA der Schweiz, das auf einer neuen Verhandlungsgrundlage beruht. Es enthält zusätzliche bzw. detailliertere Bestimmungen, um den Ermessensspielraum der Schiedsgerichte bei der Auslegung und Anwendung des Abkommens einzuschränken. Zudem wird durch spezifische Bestimmungen, u. a. zum Regulierungsrecht der Staaten, die Vereinbarkeit der Ziele des Investitionsschutzes mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung gewährleistet.

Im September 2021 wurden die Verhandlungen für das neue ISA nach sieben Verhandlungsrunden abgeschlossen. Es wurde am 26. Januar 2022 durch den Bundesrat genehmigt und am 24. Mai 2022 unter Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet.

Das Abkommen steht im Einklang mit den Zielen der Legislaturplanung 2019–2023², der Strategie zur Aussenwirtschaftspolitik 2021 des Bundesrates³ und der Entwicklungspolitik der Schweiz⁴.

¹ Quelle OECD: <https://data.oecd.org/fdi/fdi-stocks.htm>.

² BBI 2020 1777.

³ Strategie zur Aussenwirtschaftspolitik des Bundesrates vom 24. November 2021, S. 41, Handlungsfeld 6.

⁴ Programm für die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit 2021–2024 des SECO: <https://www.seco-cooperation.admin.ch/secocoop/de/home/laender/indonesien.html>.

2 Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 3. Juni bis 26. September 2022. Zur Stellungnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und andere interessierte Kreise. Der vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zusammen.

Im Rahmen der Vernehmlassung gingen insgesamt 40 Stellungnahmen ein. Die Kantone, die FDP und die SVP, die Dachverbände der Wirtschaft, Branchenverbände sowie bestimmte interessierte Kreise sprechen sich für das Abkommen aus. Die SP, der SGB und mehrere NGO unterstützen das ISA nicht und fordern Anpassungen.

Rückmeldungen nach Adressatenkreis

	Angeschrieben	Eingegangene Stellungnahmen
Kantone	26	25
Konferenz der Kantonsregierungen	1	0
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	11	3
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	0
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8	3
Weitere interessierte Kreise	3	9
Total	52	40

3 Ergebnisse der Vernehmlassung nach Adressaten

3.1 Kantone

Von den angeschriebenen 26 Kantonen nahmen 25 (**AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH**) zum ISA mit Indonesien Stellung. Alle Kantone unterstützen das Abkommen.

Insgesamt begrüsst werden die durch das Abkommen geschaffenen Rahmenbedingungen, da diese den Investorinnen und Investoren, die bereits auf dem indonesischen Markt aktiv sind oder dort investieren möchten, zusätzliche Rechtssicherheit bieten. Ebenfalls erwähnt werden die möglichen positiven Auswirkungen eines solchen Abkommens auf die Investitionsflüsse zwischen der Schweiz und Indonesien.

Die meisten Kantone weisen auch spezifisch auf den staatsvertraglichen Schutz der Schweizer Investitionen vor politischen Risiken hin. Dieser sei garantiert dank der im Abkommen enthaltenen Bestimmungen zum Schutz vor staatlichen Diskriminierungen, vor unrechtmässigen und nicht angemessen entschädigten Enteignungen, vor ungerechtfertigten Hindernissen für Zahlungen und Kapitalbewegungen, zur Gewährleistung einer gerechten und billigen Behandlung und zur Möglichkeit der Anrufung eines Schiedsgerichts zur Streitbeilegung.

Einige Kantone befürworten auch die im Abkommen vorgesehenen Transparenzregeln sowie den Verhaltenskodex für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter und die Aufnahme von Bestimmungen zur Anerkennung der Standards im Bereich der gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen, zur Korruptionsbekämpfung und zur Vereinbarkeit der Ziele des Investitionsschutzes mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung.

Gewisse Kantone haben die Weiterentwicklung der Abkommensbestimmungen hervorgehoben. Das Abkommen enthalte moderne Schutzbestimmungen und die fortschrittlichsten je in einem ISA ausgehandelten Nachhaltigkeitsklauseln.

3.2 Politische Parteien

Drei in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien (FDP, SP, SVP) haben Stellung genommen. Die **FDP** und die **SVP** unterstützen das ISA. Die FDP betont, wie wichtig internationale Investitionen für die Schweizer Unternehmen sind, die zu den zehn grössten Kapitalexporteuren der Welt gehören. Ausserdem weist sie auf den Mehrwert des Abkommens angesichts des Bestands der Schweizer Direktinvestitionen in Indonesien und die dadurch geschaffenen Arbeitsplätze sowie die daraus resultierende Rechtssicherheit für Investitionen hin, vor allem nach der Kündigung des Vorgängerabkommens und da keine entsprechenden multilateralen Regelungen bestehen. Die SVP begrüsst den durch das Abkommen geschaffenen Rechtsrahmen, da er die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz gewährleistet und in Ergänzung zum bereits abgeschlossenen Freihandelsabkommen (FHA) die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und Indonesien stärkt.

Die **SP** befürwortet ein dichtes Netz an ISA, sofern diese verbindliche soziale und ökologische Standards beinhalten. Da derartige bindende Standards im ISA mit Indonesien fehlen würden, könne sie dieses nicht unterstützen. Nach Ansicht der SP gehen die Neuerungen im Abkommen, das erstmals auf einer neuen Verhandlungsgrundlage beruht, in die richtige Richtung, sind aber zu zaghaft und zu unverbindlich. Sie fordert insbesondere eine verbindliche Bestimmung zur gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen, die Aufnahme von Pflichten für Investoren zur Respektierung der Menschenrechte und Umweltstandards und die explizite Verankerung der Sorgfaltsprüfungspflicht der Unternehmen im Abkommen. Es brauche zudem einen Durchsetzungsmechanismus und die im Abkommen enthaltenen Rechte für Investoren müssten direkt an die Einhaltung der Pflichten geknüpft werden. Darüber hinaus verlangt die SP ein umfassendes Aussenwirtschaftsgesetz, welches soziale und ökologische Standards für ISA und FHA definiert.

3.3 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der Schweizerische Gemeindeverband, der Schweizerische Städteverband sowie die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete haben auf eine Stellungnahme verzichtet.

3.4 Dachverbände der Wirtschaft

Bei den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft haben der Dachverband der Schweizer Wirtschaft (**economiesuisse**), der Schweizerische Gewerbeverband (**SGV**) und der Schweizerische Gewerkschaftsbund (**SGB**) an der Vernehmlassung teilgenommen.

Gemäss **economiesuisse** ist das ISA für Schweizer Unternehmen angesichts des Umfangs ihrer Investitionen in Indonesien ein zentrales Instrument zum Schutz vor politischen Risiken und leistet einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung in einem aufstrebenden Land, indem es den Austausch von Wissen, Werten und Technologien fördert und die Integration der indonesischen Wirtschaft in globale Wertschöpfungsketten stärkt. Der Verband betont, dass das Abkommen die Vertragslücke schliesst, welche durch die Kündigung des früheren ISA entstanden ist. Es ergänze zudem die bestehenden Rahmenbedingungen, namentlich das 2021 in Kraft getretene FHA, und trage zur Stärkung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen bei. Mit Blick auf den Abkommenstext begrüsst der Verband u.a. die modernisierten Schutzbestimmungen mit einer Präzisierung der Schutzbereiche, die Bestimmung zum Regulierungsrecht und das Investor-Staat-Schiedsverfahren, welches von der Pflicht zur vorherigen Ausschöpfung des nationalen Rechtswegs absieht, gleichzeitig aber Mehrfachklagen untersagt.

Gemäss dem **SGV** braucht es optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie ein unternehmensfreundliches Umfeld, weshalb er dem Abkommen zustimmt.

Der **SGB** schreibt, dass er die Schwierigkeiten anerkennt, die sich für ausländische Investorinnen und Investoren ergeben können, wenn sie in einem parteiischen und ineffizienten Rechtssystem klagen müssen, und unterstützt daher grundsätzlich den Abschluss eines ISA. Obwohl der SGB mehrere Verbesserungen zu früheren Abkommen sieht, verlangt er Nachbesserungen am ISA mit Indonesien. Nach Meinung des SGB fehlen Pflichten im Bereich der gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen sowie die Möglichkeit für Arbeitnehmende, bei Verletzungen ihrer Rechte gegen Unternehmen zu klagen. Ausserdem hält der SGB das Regulierungsrecht der Staaten für nicht ausreichend geschützt und fordert, dass die Regulierungen im individuellen und kollektiven Arbeitsrecht nicht Gegenstand von Klagen vor einem Schiedsgericht sein dürfen.

3.5 Weitere interessierte Kreise

Zwei Wirtschaftsverbände (**scienceindustries** und **SwissHoldings**) haben zum ISA Stellung genommen. Sie unterstützen das Abkommen.

SwissHoldings unterstreicht, wie zentral Direktinvestitionen für die Schweiz sind und wie wichtig Indonesien in diesem Zusammenhang ist. Ausserdem komme dem Investitionsschutz durch Staatsverträge eine essenzielle Bedeutung zu, wobei effektiver Investitionsschutz einen Investor-Staat-Schiedsmechanismus voraussetze. Der Verband betont, dass das ISA die durch die Kündigung des früheren Abkommens entstandene Vertragslücke schliesst und zusammen mit dem FHA zur Stärkung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen beiträgt. Der Dachverband weist auf die Dynamik hin, die das ISA auf die bilateralen Investitionsflüsse ausübt, und auf dessen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Schweiz. Er hebt die durch das Abkommen geschaffene rechtliche Absicherung vor politischen Risiken und den wichtigen Rechtsschutz hervor, wie etwa das Diskriminierungsverbot, den Schutz vor willkürlicher Enteignung, den Schutz vor ungerechter und unbilliger Behandlung, den freien Kapitaltransfer und die Verankerung des staatlichen Regulierungsrechts. Der Verband betont, dass das Abkommen den aktuellen Standards entspricht.

Gemäss **scienceindustries** ist das ISA auch wichtig als Instrument für die Planungssicherheit, die Stabilität und den Schutz der Investitionen sowie zur Stärkung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen. Zudem begrüsst der Verband die Schliessung der durch die Kündigung des früheren Abkommens entstandenen Rechtslücke.

Die **Schweizerische Vereinigung für Schiedsgerichtsbarkeit (ASA)** sieht das Abkommen als einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Investitionen in Indonesien und zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Laut der ASA entsprechen die Bestimmungen zur Streitbeilegung den internationalen Standards; zudem seien auch alternative Mechanismen (Mediation) vorgesehen und das Risiko der fehlenden Unabhängigkeit der Gerichte in einem Partnerstaat würde durch das Verfahren entschärft.

Die Organisationen **Alliance Sud**, **Caritas**, **IISD**, **Koalition für Konzernverantwortung**, **Public Eye** und **Solidar Suisse** haben sich ebenfalls zum Abkommen geäussert.

Alliance Sud begrüsst, dass das Abkommen bedeutende Innovationen enthält und neue gute Praktiken übernimmt, und hält fest, dass es eindeutig einen Fortschritt darstellt. Die Allianz anerkennt, dass der Rahmen für das Regulierungsrecht verbessert wurde, und befürwortet die Präzisierung, wonach die indirekte Enteignung auf die Erteilung von Zwangslizenzen nach dem WTO-Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum keine Anwendung findet. Alliance Sud ist jedoch der Ansicht, dass die Weiterentwicklungen nicht ausreichen, und verlangt Änderungen am Abkommen bei den Investorenpflichten, der Inländerbehandlung, den Bestimmungen zu den von den Investorinnen und Investoren einforderebaren günstigeren Bedingungen sowie der Enteignung und den Regeln des Investor-Staat-Schiedsmechanismus, sofern Letzterer nicht ganz gestrichen werden kann.

Caritas, die **Koalition für Konzernverantwortung**, **Public Eye** und **Solidar Suisse** anerkennen die Bedeutung und den Mehrwert der Schweizer Investitionen in Indonesien und begrüßen den neuen Verhandlungsansatz der Schweiz, auch wenn die Bestimmungen im ISA für sie nicht weit genug gehen. Sie bemängeln, dass nicht explizit auf die Menschenrechte Bezug genommen wird und dass die Bestimmungen im Bereich der Konzernverantwortung und der Korruptionsbekämpfung sowie im Hinblick auf die Umweltstandards nicht verbindlich genug seien. Ausserdem fehle ein Mechanismus zur Umsetzung entsprechender Bestimmungen. Sie wünschen eine noch klarere Formulierung des staatlichen Regulierungsrechts und der Konzernverantwortung, die Einführung einer entsprechenden Sorgfaltspflicht, die Ausnahme vom Streitbeilegungsmechanismus im Falle von Pflichtverletzungen durch die Investorinnen und Investoren oder eine Reduktion der gewährten Entschädigung sowie Änderungen am Investor-Staat-Schiedsverfahren oder dessen Ersatz. Die **Koalition für Konzernverantwortung** bringt vor, dass im ISA auch menschenrechtliche Pflichten verankert werden müssen und dass es in der Schweiz ein Konzernverantwortungsgesetz brauche. Nach Ansicht von **Solidar Suisse** gehen zudem die Regeln zur Finanzierung von Schiedsverfahren durch Dritte nicht weit genug und die lokale Zivilgesellschaft müsste einbezogen werden, wenn sie von internationalen Investitionen betroffen ist. Gemäss **Public Eye** sollten die Nachhaltigkeitsziele im Aussenwirtschaftsgesetz verankert werden. Ausserdem ist die Organisation der Meinung, dass der Enteignungsbegriff zu weit gefasst ist und damit das staatliche Regulierungsrecht einschränke (u. a. Schutz des Service Public), dass das Investor-Staat-Schiedsverfahren weggelassen werden sollte und dass es keine Übergangsfrist für das frühere ISA geben sollte bzw. eine Klagemöglichkeit auf der Grundlage des früheren ISA auszuschliessen sei.

IISD hat das Abkommen analysiert und begrüsst mehrere Bestimmungen, darunter die enge Definition des Begriffs «Investor», welche das sog. "Treaty Shopping" verhindert, die Verankerung des Regulierungsrechts im öffentlichen Interesse, die spezifischen Ausnahmen in bestimmten Schutzstandards sowie die Verweise auf die gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen und die Korruptionsbekämpfung. **IISD** sieht jedoch auch verschiedene problematische Aspekte und fordert u.a. eine engere Definition des Begriffs «Investition», eine Stärkung des Regulierungsrechts durch zusätzliche spezifische Ausnahmen in den Schutzstandards (z.B. bei der indirekten Enteignung) und strengere Regeln für die Berechnung von Schadenersatz. **IISD** ist auch der Ansicht, dass die Bestimmungen zu Nachhaltigkeit, gesellschaftlicher Verantwortung der Unternehmen und Korruption weiter gehen und Gegenstand von Durchsetzungsmechanismen sein sollten. Ausserdem müssten gemäss **IISD** der Investitionsschutz im Falle von Menschenrechtsverstössen und Korruption ausgeschlossen und die Regeln für Investor-Staat-Schiedsverfahren angepasst werden (u.a. Ausschöpfung des nationalen Rechtswegs im Gaststaat und Einschränkung der Drittfinanzierung).

4 Ergebnisse der Vernehmlassung nach Themenbereichen

Im Folgenden werden die wichtigsten Bemerkungen nach Themen zusammengefasst.

4.1 Begriff der «Investition»

Die **FDP**, **economiesuisse** und **SwissHoldings** heben die Bedeutung der internationalen Investitionen und der Schweizer Investitionen in Indonesien hervor und begrüßen den umfassenden Investitionsbegriff.

Alliance Sud und das **IISD** sind der Meinung, dass die Definition des Begriffs der «Investition» (Art. 1 Abs. 6) zu weit gefasst ist, da sie nicht zwischen umweltbelastenden, CO₂-intensiven und emissionsarmen Investitionen unterscheidet. Sie fordern, dass der durch das Abkommen gewährte Schutz auf nachhaltige Investitionen beschränkt wird.

4.2 Rechte und Pflichten der Investorinnen und Investoren

Die **SP**, **Alliance Sud**, **Caritas**, **Koalition für Konzernverantwortung**, **Solidar Suisse** und **IISD** sind der Ansicht, dass die Pflichten für Investoren im Bereich der Nachhaltigkeit fehlen

oder nicht ausreichend sind. Sie bemängeln das Fehlen von verbindlichen Pflichten hinsichtlich der Menschenrechte und der Umweltstandards sowie bei den Bestimmungen zur gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen (Art. 13) und zur Korruptionsbekämpfung (Art. 14). Ausserdem fehlen aus ihrer Sicht verbindliche Durchsetzungsmechanismen.

Im Zusammenhang mit den Investorenrechten kritisiert **Alliance Sud**, dass Artikel 37 des ISA zu den günstigeren Bedingungen problematisch sei und gestrichen werden sollte. Gemäss diesem Artikel können sich Investorinnen und Investoren auch auf nationale Bestimmungen oder andere internationale Verpflichtungen zwischen den Vertragsstaaten berufen, falls diese eine günstigere Behandlung gewähren als das ISA.

4.3 Regulierungsrecht

Artikel 12 des Abkommens bekräftigt das Regulierungsrecht der Staaten zur Wahrung von öffentlichen Interessen wie beispielsweise des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, der Sicherheit, der Umwelt oder des Sozialschutzes. Dieses Recht entspricht einer neu entwickelten Bestimmung in den ISA der Schweiz. Gemäss **ASA**, **economiesuisse** und **SwissHoldings** wird das Regulierungsrecht damit vollumfänglich berücksichtigt und es sollte auf weiter gefasste Bestimmungen verzichtet werden, um eine Abschwächung des Investitionsschutzes zu vermeiden.

Andere Organisationen wie **Alliance Sud**, **Caritas**, **Solidar Suisse** und das **IISD** betonen, dass dieses Recht mit der Verankerung im Abkommen zwar besser umrissen, die Bestimmung aber ungenügend sei. Dem **SGB** zufolge sollte das Regulierungsrecht im Bereich des Arbeitnehmerschutzes ausdrücklich garantiert sein. Nach Meinung von **Public Eye** sollten der Schutz der Menschenrechte und der Umweltschutz explizit als Beispiele für legitime politische Ziele genannt werden.

4.4 Schutzstandards

Das ISA sieht Schutzstandards vor wie etwa zur gerechten und billigen Behandlung der Investitionen, zur Inländerbehandlung, zur Meistbegünstigung, zur Enteignung und zum freien Kapitaltransfer. Diese Schutzstandards haben zu verschiedenen Kommentaren geführt und es wurden teilweise auch Änderungen verlangt.

Die Wirtschaftsverbände wie **economiesuisse** und **SwissHoldings** begrüessen die im Abkommen vorgesehenen Standards wie das Verbot der Diskriminierung der Investorinnen und Investoren (Art. 5 und 6), die gerechte und billige Behandlung (Art. 4), den Schutz vor willkürlicher Enteignung (Art. 7) und die Transfergarantie (Art. 9).

Gemäss der Bestimmung zur gerechten und billigen Behandlung in Artikel 4 Absatz 5 kann das Schiedsgericht berücksichtigen, ob eine Vertragspartei gegenüber einer Investorin oder einem Investor eine schriftliche Zusage gemacht hat, um sie oder ihn zur Vornahme einer Investition zu bewegen, und dadurch eine berechtigte Erwartung seitens der Investorin oder dem Investor begründet hat. **Alliance Sud** und das **IISD** sind der Meinung, dass diese Bestimmung zum Schutz einer «berechtigten Erwartung» gestrichen werden sollte.

Was die Inländerbehandlung (Art. 5) anbelangt, nach der jede Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet den Investorinnen und Investoren der anderen Vertragspartei eine Behandlung gewährt, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie in vergleichbaren Situationen ihren eigenen Investorinnen und Investoren gewährt, sollten gemäss **Alliance Sud** zu den in Artikel 2 bereits vorgesehenen Ausnahmen (öffentliches Beschaffungswesen, Subventionen) weitere dazukommen.

Bezüglich der Enteignung (Art. 7) unterstützen die Wirtschaftsverbände wie **economiesuisse**, **SwissHoldings** und **scienceindustries** den Schutz vor willkürlichen Enteignungen und befürworten insbesondere die zusätzlichen Präzisierungen im Artikel über die Enteignung, die zur Rechtssicherheit beitragen. Der **SGB**, **Public Eye** und **IISD** vertreten hingegen die Mei-

nung, dass der Begriff der indirekten Enteignung zu weit gefasst sei und das staatliche Regulierungsrecht einschränken könnte und dass der Service Public davon ausgenommen werden sollte. **Alliance Sud** verlangt die Streichung von Absatz 3 Buchstabe b in Anhang A, der besagt, dass «die seltenen Fälle [davon ausgenommen sind], in denen die Auswirkungen einer Handlung oder einer Reihe von Handlungen unter Berücksichtigung ihres Zwecks so schwerwiegend sind, dass sie offenkundig unverhältnismässig erscheinen».

4.5 Investor-Staat-Schiedsverfahren

Die Wirtschaftsverbände **economiesuisse** und **SwissHoldings** befürworten die Möglichkeit zur Anrufung eines Schiedsgerichts bei Investor-Staat-Streitigkeiten und die Verweise auf die Regeln des ICSID und der UNCITRAL (u. a. hinsichtlich der Transparenz). Sie begrüssen es, dass von der Pflicht zur vorherigen Ausschöpfung des nationalen Rechtswegs des Gastlandes abgesehen wurde, gleichzeitig aber Mehrfachklagen untersagt sind.

Die **Swiss Arbitration Association** weist auf die Bedeutung des Schiedsverfahrens hin, um das Risiko der fehlenden Unabhängigkeit der nationalen Gerichte im Gaststaat zu entschärfen, und stellt fest, dass die Regelungen im ISA sehr detailliert sind und grundsätzlich den heute üblichen Standards entsprechen.

Alliance Sud, Caritas, IISD, die Koalition für Konzernverantwortung, Public Eye und Solidar Suisse fordern Änderungen beim Investor-Staat-Schiedsverfahren bzw. im Falle einiger Organisationen die komplette Streichung dieses Mechanismus. Mehrere dieser Organisationen sind der Meinung, dass der Zugang zum Schiedsverfahren für Investorinnen und Investoren, die Pflichten, namentlich im Bereich der Menschenrechte, verletzt haben, grundsätzlich nicht möglich sein sollte. Eine allfällig in diesem Zusammenhang gewährte Entschädigung sollte zudem reduziert werden. Ausserdem verlangen sie, dass alternative Mittel zur Streitbeilegung (vgl. Art. 18 Mediation) obligatorisch sein sollten, dass in einem ersten Schritt jeweils die nationalen Gerichte anzurufen seien und vor Inanspruchnahme des Schiedsverfahrens der nationale Rechtsweg ausgeschöpft werden muss. Weiter sollten für Dritte die Möglichkeit zur Teilnahme am Verfahren (amicus curiae briefs) explizit festgehalten, die Finanzierung durch Dritte (Art. 20) eingeschränkt und der Verhaltenskodex für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter gestärkt werden.

4.6 Verhältnis zum früheren Abkommen

Das ISA sieht in Artikel 44 Absatz 2 vor, dass ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens während einer Übergangsfrist von einem Jahr weiterhin eine Klage nach den im früheren, am 8. April 2016 beendeten Abkommen festgelegten Regeln eingereicht werden kann. Das **IISD** und **Public Eye** sind der Meinung, dass es keine Übergangsfrist geben, sondern eine Klagemöglichkeit auf der Grundlage des früheren Abkommens gänzlich ausgeschlossen werden sollte. Das vorliegende Abkommen würde somit ab seinem Inkrafttreten das frühere ISA vollständig und sofort ersetzen.

5 Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungsverzeichnis

5.1 Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Kantone

AG	Kanton Aargau
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
BE	Kanton Bern
BL	Kanton Basel-Landschaft

BS	Kanton Basel-Stadt
FR	Kanton Freiburg
GE	Kanton Genf
GL	Kanton Glarus
GR	Kanton Graubünden
JU	Kanton Jura
LU	Kanton Luzern
NE	Kanton Neuenburg
NW	Kanton Nidwalden
OW	Kanton Obwalden
SG	Kanton St. Gallen
SH	Kanton Schaffhausen
SO	Kanton Solothurn
TI	Kanton Tessin
TG	Kanton Thurgau
UR	Kanton Uri
VD	Kanton Waadt
VS	Kanton Wallis
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

FDP	FDP.Die Liberalen
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Weitere interessierte Kreise

	Alliance Sud
Caritas	Caritas Schweiz
IISD	International Institute for Sustainable Development
	Koalition für Konzernverantwortung
	Public Eye
	scienceindustries
	Solidar Suisse
ASA	Swiss Arbitration Association, Schweizerische Vereinigung für Schiedsgerichtsbarkeit
	SwissHoldings

5.2 Allgemeines Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Genauere Bezeichnung
ISA	Investitionsschutzabkommen
ICSID	Internationales Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten <i>(International Centre for Settlement of Investment Disputes)</i>
UNCITRAL	Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht <i>(United Nations Commission on International Trade Law)</i>
WTO	Welthandelsorganisation <i>(World Trade Organization)</i>